

Referent Prinz **Johann** erkennt den vorliegenden Gegenstand doch für wichtig genug, um ihn wenigstens der Prüfung der Regierung zu empfehlen. Der Vorschlag des **D. Großmann** erklärt ihm aber als etwas zu bestimmt gefaßt, und er erlaubt sich daher den Antrag: „Die Kammer möge in der Schrift die Regierung ersuchen, sie wolle in reifliche Erwägung ziehen, ob und in wie weit die Gymnastik in den Schulen überhaupt einzuführen sei.“

D. Großmann erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden, und nimmt dagegen den seinigen wieder zurück.

v. Carlowitz hingegen schließt sich demselben nur in so fern an, als er ausschließlich auf die städtischen Schulen erstreckt werde.

Der Antrag des Prinzen **Johann** findet hierauf mit 19 gegen 8 Stimmen die Genehmigung der Kammer. Die vereinigenden Mitglieder waren bei dieser Abstimmung folgende: **v. Carlowitz**, **Gr. v. Hohenthal**, **D. Baumann**, **v. Beust** (auf Neusalza), **v. Heynik**, **v. Lüttichau**, **Antshauptmann v. Wela** und **v. Beust** (auf Thosf.).

Der §. 68. selbst findet mit der Einschaltung des Wortes: „Lehrmeister“ in der letzten Zeile einstimmige Annahme.

§. 69. (f. Nr. 486. d. Bl. S. 5317.) Die zweite Kammer hat theils zu mehrerer Vereinfachung des Gesetzes die Sätze 1. und 2. des Entwurfs in folgender Weise abgeändert: „es hat nämlich 1) der Schullehrer sofort am Schlusse eines jeden Monats, worinnen Schulversäumnisse vorkommen, dieselben in eine besondere Tabelle zu bringen, aus dieser Aufzeichnung jedoch diejenigen Kinder, welche nur bis 3 Tage versäumten, als für welche eine Strafe nicht stattfinden soll, wegzulassen.“ „Der Schullehrer hat hierauf die Tabelle 2) dem Schulvorstande zuzustellen, welcher sie mit Bezeichnung der nach seinem Ermessen strafbaren Versäumnisse und, mit seiner Unterschrift versehen, den betreffenden Obrigkeiten spätestens acht Tage nach Ablauf des Monats überliefert.“ — Im dritten Satze hat sie nur das Minimum der Strafe bis auf 5 Gr. herabgesetzt, in der Uebersetzung, daß 20 Gr. in vielen Fällen nicht einzubringen sein werden, und weil 5 Gr. gesetzlich einem halben Tage Gefängniß gleich steht. — Im vierten Satze ist endlich das Wort „Ortschulbedürfnisse“ in „Ortschulkasse“ umgeändert worden. — Die Deputation empfiehlt den Beitritt zu diesen sämtlichen Veränderungen.

Man schließt sich den Ansichten der Deputation allenthalben einstimmig an, und genehmiget somit den §. nach den Beschlüssen der 2. Kammer.

D. Großmann: Jeder ist gewiß mit mir der Meinung, daß der Schullehrer, welcher von den Schulversäumnissen Anzeige macht, zu loben, nicht zu tadeln ist. Dessenungeachtet legen doch pflichtvergeßene Aeltern eine Klage der Schulversäumnisse ihrer Kinder dem Schullehrer sehr übel aus, und lohnen ihm dafür oft mit dem größten Unthan, und zwar hauptsächlich der für sie daraus entspringenden Kosten und Strafen halber. Damit nun die Schullehrer solchen unvermeidlichen Kergernissen wenigstens nicht mehr so oft ausgesetzt sein mögen, stelle ich den Antrag:

„Daß bei Klagen und Bestrafungen von Schulversäumnissen

bei denjenigen Personen, wo solches zum erstenmale vorkommt, keine Gerichtskosten möchten gefordert werden dürfen.“

Dieser Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.

§. 70. wird, wie auch in der 2. Kammer geschehen, ganz dem Gesetzentwurfe gemäß von sämtlichen Stimmen angenommen.

Von **D. Großmann** wird hierbei der Antrag gemacht, man möge auf ein Disciplinarregulativ für die Schulen antragen, in welchem genau bestimmt werde, welcher Strafen sich ein Schullehrer gegen seine Zöglinge zu bedienen habe, und in welcher Maße deren Gradation statt finde. Er läßt indessen diesen Antrag wiederum fallen, da der Referent versichert, daß die Verordnung die nöthigen Bestimmungen über diesen Punct enthalte.

Man gelangt zum VI. Abschnitte, über welchen die Deputation Folgendes erinnert:

Der VI. Abschnitt, der von der Localaufsicht über die Schulen und insbesondere von den Ortschulvorständen handelt, hat in der 2. Kammer eine Hauptumänderung erlitten. — Es bezog sich nämlich dieser Abschnitt hauptsächlich auf das Gesetz über Errichtung von Kirchenvorständen, welche in der Regel zugleich Schulvorstände sein sollten. Dieses Gesetz, welches für gegenwärtigen Landtag zurückgelegt, jedoch auch uns extractsweise mitgetheilt worden ist, bestimmt, daß der Kirchenvorstand aus einem Geistlichen und einem Magistratsmitgliede (in Landgemeinden dem Gemeindevorsteher) als ständige und einigen von den Vertretern der Gemeinden zu wählenden Gemeindegliedern als unständige Mitglieder bestehen solle. — Die 2. Kammer hat aus den in dem Deputationsbericht ihrer ersten Deputation ersichtlichen Gründen die Ueberzeugung gefaßt, daß es zweckmäßiger sei, in Landgemeinden die Function des Schulvorstandes mit der des Gemeinderaths zu verbinden, jedoch unter Theilnahme eines oder mehrerer Geistlichen. — Nun könnte man zwar dagegen einwenden, daß die Qualifikation für den Schulvorstand eine besondere sei, und daher besondere Mitglieder für denselben zu wählen wären; es ist jedoch anderer Seits zu erwägen, daß der Schulvorstand in das Innere des Schulwesens sich nicht zu mischen hat, und der Mangel an qualificirten Leuten in den meisten Landgemeinden eine doppelte Wahl ohnehin unmöglich machen dürfte. — Die Deputation kann aus diesen und den oben angezogenen jenseits geltend gemachten Gründen nur für den Vorschlag der 2. Kammer sich erklären. In den Städten glaubt man jenseits in Berücksichtigung der so sehr verschiedenen Localverhältnisse alles auf die Localschulordnung setzen zu müssen, und auch hier stimmen die Unterzeichneten bei.

Referent, Prinz **Johann** bemerkt, daß die Deputation der jenseitigen Ansicht zwar insoweit beigetreten sei, als sie den Schulvorstand auf dem Lande mit dem Gemeinderathe in Verbindung gebracht zu sehen wünsche, daß sie aber hierdurch noch keineswegs die Ansicht ausgesprochen haben wolle, auch den Kirchenvorstand mit dem Gemeinderathe zu verbinden, da dieß noch weiterer Prüfung unterliegen müsse.

Der bessern Uebersicht halber trägt nun Referent Prinz **Johann** die von der jenseitigen Deputation über diesen Gegenstand geltend gemachten Gründe vor, worauf sich sodann die Kammer einstimmig für die Verbindung des Schulvorstandes mit dem Gemeinderathe erklärt, wodurch also entschieden ist, daß man von der im Gesetzentwurfe dem VI. Abschnitte gegebenen Stellung und Fassung abgeht und sich der von der 2. Kammer gewählten anschließt.